



# BEDINGUNGEN ZUM AGRIVIVA-EINSATZ

## VORAUSSETZUNGEN

Jugendliche müssen keine Vorkenntnisse oder Erfahrungen in Bezug auf die Landwirtschaft mitbringen. Ein Agriviva-Einsatz ist aber **kein** Ferienaufenthalt. Die Teilnehmenden integrieren sich in den bäuerlichen Tagesablauf, unterstützen und entlasten die Familie bei ihrer Arbeit und erhalten so einen Einblick in die verschiedenen Arbeitsgebiete auf einem Bauernhof. Interesse an der Landwirtschaft und Freude in der Natur zu sein, sind aber wesentliche Elemente für einen erfolgreichen Einsatz.

## ALTER

Das Angebot von Agriviva richtet sich an Jugendliche ab dem 14. Altersjahr bis zum 25. Geburtstag. Jugendliche mit Wohnsitz im Ausland müssen zwingend Staatsbürger eines EU-/EFTA-Staates und im Jahr des Einsatzes 16 Jahre alt werden.

## SPRACHÜBERGREIFENDE EINSÄTZE

Bei Einsätzen in andere Sprachregionen werden gute Kenntnisse der Sprache im Einsatzgebiet vorausgesetzt. Die Jugendlichen müssen im Jahr des Einsatzes 16 Jahre alt werden.

Voraussetzung für einen sprachübergreifenden Einsatz ist ein Motivationsschreiben, welches mit der Anmeldung einzureichen ist.

## DAUER

Die Mindestdauer im Sommer (Juli und August) und bei Einsätzen in anderen Sprachregionen beträgt zwei Wochen. Die maximale Einsatzdauer beträgt (unabhängig von der Anzahl Einsätze) insgesamt 8 Wochen pro Kalenderjahr. Ausserhalb der Sommerzeit ist im eigenen Sprachgebiet auch nur eine Woche möglich. Die Jugendlichen sind während ihres Einsatzes ein Teil der Familie und verbringen das Wochenende in der Regel mit der Bauernfamilie.

## AGRIVIVA-BAUERNFAMILIEN

In allen Regionen der Schweiz hat es Agriviva-Bauernfamilien. Die Betriebe reichen von modern ausgestatteten Höfen mit hoher Automatisierung bis hin zu einfachen Höfen mit wenig Mechanisierung und Alpbetrieben mit reiner Handarbeit. Es kann vorkommen, dass es kein Internet oder warmes Wasser hat auf der Alp. So vielfältig die Höfe sind, so unterschiedlich sind auch deren Lagen. Es gibt Betriebe, die in den Agglomerationen liegen und solche, die weit weg vom nächsten Nachbar sind. Die Bauernfamilien führen oft Kleinbetriebe. Es ist deshalb durchaus möglich, dass ein Mitglied der Familie einer (Teil-)Arbeit ausserhalb des Hofes nachgeht.

Die Agriviva-Vermittlungsstellen sind mit den Bauernfamilien regelmässig in Kontakt. Zudem geben die Teilnehmenden mittels eines Rückmeldebogens ein Feedback zu ihrem Einsatz. Wenn während dem Einsatz Probleme auftauchen, die nicht mit der Bauernfamilie bereinigt werden können, ist die Vermittlungsstelle zu kontaktieren. Der Schutz der persönlichen Integrität der Jugendlichen muss gewährleistet sein. Wir dulden während des Einsatzes weder sexuelle Belästigung oder Übergriffe, noch psychische oder physische Beeinträchtigungen der Jugendlichen. Deshalb arbeitet Agriviva mit Fachstellen zusammen, die sich für den Schutz von Jugendlichen einsetzen. Für weitere Auskünfte steht die Geschäftsstelle (+41 52 264 00 30) zur Verfügung.

## ARBEIT

Die wöchentliche Arbeitszeit untersteht dem Arbeitsgesetz und beträgt maximal (Jahrgang massgebend):

- 40 Stunden für 14- und 15-Jährige
- 44 Stunden für 16- und 17-Jährige
- 48 Stunden für 18-Jährige und Ältere



Sonn- und Feiertage sind in der Regel arbeitsfrei. In Spezialfällen (dringende saisonale Arbeiten) kann an diesen Tagen gearbeitet werden. Pro Woche haben die Jugendlichen aber mindestens einen freien Tag zugute. Nicht zu vergessen ist, dass ein Bauernalltag nicht immer mit fixen Feierabendzeiten endet. Es kann durchaus sein, dass bei Ankündigung von schlechtem Wetter am Vorabend noch die Ernte eingefahren werden muss. Die täglichen Arbeitszeiten können deshalb variieren. Der Agriviva-Einsatz soll die verschiedenen Facetten der Schweizer Landwirtschaft näherbringen. Je nach Jahreszeit können aber saisonbedingte Arbeiten wie Beeren pflücken einen Schwerpunkt bilden.

## **TASCHENGELD**

Nebst freier Unterkunft und Verpflegung im Wert von CHF 230 pro Woche bezahlt die Bauernfamilie ein Taschengeld (Jahrgang massgebend):

- CHF 12 pro Arbeitstag für 14- und 15-Jährige
- CHF 16 pro Arbeitstag für 16- und 17-Jährige
- CHF 20 pro Arbeitstag für 18-Jährige und Ältere

Bei deutlich ungenügenden Leistungen hat die Bauernfamilie das Recht, nach vorgängiger Rücksprache mit den Jugendlichen, das Taschengeld bei weiterhin ungenügenden Leistungen für die verbleibende Zeit zu kürzen.

## **ARBEITSBEWILLIGUNG**

Angehörige aus den EU-/EFTA Mitgliedstaaten brauchen für Arbeitsaufenthalte von max. 3 Monaten keine Arbeitsbewilligung. Agriviva nimmt für diese Jugendlichen die notwendige Registrierung beim Bundesamt für Migration vor. Dadurch entfällt die Anmeldung bei der Gemeinde.

Jugendliche mit Wohnsitz in der Schweiz, die keine EU/EFTA-Bürger sind, müssen die Berechtigung zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz haben.

## **UNTERSTÜTZUNG ANREISE MIT ÖFFENTLICHEN VERKEHRSMITTELN**

In der Schweiz wohnhafte Jugendliche profitieren von einer kostenlosen Anreise zu ihrer Bauernfamilie mit den öffentlichen Verkehrsmitteln. Dieses Billett ist gültig für die Hin- und Rückfahrt in der 2. Klasse von ihrem Wohnort auf direktem Weg zum Einsatzort. Nicht gebrauchte Billette werden nicht vergütet und müssen an Agriviva retourniert werden; verlorene Billette werden nicht ersetzt. Die Reisekosten für im Ausland wohnhafte Jugendliche werden nicht übernommen.

## **AUFENTHALT ZU ZWEIT**

Die Agriviva-Bauernfamilien führen oft Kleinbetriebe und haben keine Kapazität für mehrere Jugendliche gleichzeitig. Jugendliche profitieren alleine mehr.

## **ALLERGIEN, MEDIKAMENTE, GESUNDHEITLICHE BESCHWERDEN**

Allergien, physische und psychische Beschwerden oder regelmässige Einnahmen von Medikamenten **müssen** im Anmeldeformular angegeben werden. Diese Angaben werden der Bauernfamilie weitergeleitet, damit sie bei der Gestaltung des Einsatzes darauf Rücksicht nehmen kann. Die Abgabe/Anwendung von Medikamenten durch die Bauernfamilie erfordert bei minderjährigen Jugendlichen das Einverständnis der Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertretung. Ausgenommen davon ist die medikamentöse Behandlung unter der Kontrolle und Verantwortung eines Arztes.

## **TRAUBENERNTE**

Im Herbst können Jugendliche ab 16 Jahren bei der Traubenernte mithelfen. Die Arbeit in den Weinbergen ist streng und erfordert viel Durchhaltewillen. Deshalb erhalten sie nebst Kost und Logis eine Entschädigung von CHF 50.- pro Arbeitstag. Je nach Betriebsgrösse und Ernteertrag dauert der Einsatz fünf bis zehn Tage. Über den genauen Beginn der Ernte wird aus Witterungsgründen sehr kurzfristig entschieden, weshalb die Teilnehmenden flexibel sein müssen. Die Winzerfamilien nehmen oft mehrere Jugendliche gleichzeitig auf.



## **VERSICHERUNG**

### **Unfall**

Alle Jugendlichen sind während ihres Aufenthaltes auf dem Landwirtschaftsbetrieb nach dem Unfallversicherungsgesetz (UVG) gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert.

### **Krankheit**

Die Versicherung gegen Krankheit ist Sache der Teilnehmenden (eigene Krankenkasse). Ausländische Jugendliche benötigen eine europäische Krankenversicherungskarte und müssen diese mitbringen. Diese Teilnehmenden müssen sicherstellen, dass der Krankenversicherungsschutz auf die Schweiz ausgeweitet ist.

### **Betriebsunfälle verursacht durch Jugendliche**

Schäden, die die Teilnehmenden während ihres Einsatzes Dritten zufügen, werden in der Regel durch die Betriebshaftpflichtversicherung des Betriebs oder die Privathaftpflichtversicherung des Jugendlichen gedeckt. Sollten diese den Schaden nicht übernehmen, kommt subsidiär die Haftpflichtversicherung von Agriviva für den Schaden auf. Die Haftpflicht der Agriviva deckt jedoch keine Schäden, die beim Lenken von Fahrzeugen entstehen.

## **ANMELDUNG**

Der Einsatzplatz kann online reserviert werden. Mit der Anmeldung erklären sich die Teilnehmenden einverstanden, dass Agriviva ihre Angaben (bspw. über ihre Gesundheit) nach erfolgreicher Vermittlungsbestätigung an die Bauernfamilie weiterleiten darf.

Die Anmeldegebühr beträgt CHF 45.- bzw. EUR 45.- für Jugendliche aus dem Ausland. Die Anmeldegebühr ist ein Beitrag für die Abgeltung folgender Dienstleistungen: eigentliche Vermittlung, Beratung und Betreuung während des Einsatzes, Abklärung Eignung Hof, Unterhalt Buchungsplattform, Versicherungsdeckung Jugendliche, Betrieb Notfall-Nummer, allgemeine Betriebskosten.

### **Zahlung innerhalb der Schweiz:**

Anmeldegebühr CHF 45.-

IBAN: CH63 0900 0000 8002 3339 5 zu Gunsten Agriviva, Archstrasse 2, 8400 Winterthur

### **Zahlung aus dem Ausland:**

Anmeldegebühr CHF 45.- an:

IBAN: CH63 0900 0000 8002 3339 5,

BIC/SWIFT: POFICHBEXXX

Zugunsten von: Agriviva, Archstrasse 2, 8400 Winterthur, Schweiz

Finanzinstitut: PostFinance AG, Mingerstrasse 2, CH-3030 Bern, Schweiz

Anmeldegebühr EUR 45.- an:

IBAN: CH33 0900 0000 9118 1943 7

BIC/SWIFT: POFICHBEXXX

Clearing Nummer: 09000

Zugunsten von: Agriviva, Archstrasse 2, 8400 Winterthur, Schweiz

Finanzinstitut: PostFinance AG, Mingerstrasse 2, CH-3030 Bern, Schweiz

Der Zahlungsbeleg und die unterschriebene Reservationsbestätigung werden an die gemäss Wohnort der Bauernfamilie zuständige Vermittlungsstelle gesendet. Jugendliche unter 18 Jahren müssen das Dokument zusätzlich von den Eltern respektive der erziehungsberechtigten Person unterschreiben lassen. Die Vermittlungsstelle prüft die Anmeldung und bestätigt die vorgenommene Vermittlung, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Sie kann nach Rücksprache eine Umplatzierung oder Annullation der Reservation vornehmen, wenn sie die Wahl als nicht ideal z.B. aufgrund starker Allergien, betrachtet.

Die Anmeldegebühr wird zurückerstattet, wenn Agriviva wider den Willen der Jugendlichen eine Vermittlung annullieren muss und keinen Ersatzplatz anbieten kann. Wird eine bereits getätigte Vermittlung auf Wunsch der Teilnehmenden (oder deren gesetzlicher Vertreter) annulliert, ist die Anmeldegebühr geschuldet bzw. erfolgt keine Rückerstattung.



## **EINSATZ ABBRUCH**

Die Bauernfamilie hat das Recht, einen Einsatz abzubrechen, wenn der Aufenthalt nicht optimal verläuft. Auch hat Agriviva das Recht, den Einsatz abbrechen zu lassen, wenn wesentliche Faktoren bei der Anmeldung nicht bekannt gegeben wurden (z.B. starke Allergien, gesundheitliche Beschwerden oder Einnahme von Medikamenten) und dadurch der Aufenthalt für die Bauernfamilie nicht tragbar ist. Erkrankten Teilnehmende für länger als zwei Tage, endet der Agriviva-Einsatz und sie kehren nach Hause zurück. Die Jugendlichen übernehmen allfällige Mehrkosten (beispielsweise vorzeitige Rückreise ins Ausland), die ihnen aus dem Einsatzabbruch entstehen.

## **DATENSCHUTZ**

Während des Einsatzes sind die Jugendlichen Teil der Agriviva-Familie. Sie werden allenfalls private Dinge erfahren, sehen, hören oder lesen über die Familie. Diese Informationen sind nicht für Dritte, die Freunde oder zum Teilen auf den Sozialen Medien bestimmt. Siehe auch die Datenschutzerklärung auf der Agriviva Webseite.

## **FOTOWETTBEWERB**

Agriviva organisiert Fotowettbewerbe. Die Jugendlichen dokumentieren ihren Agriviva-Einsatz und teilen ihre Bilder und Videos mit Agriviva. Agriviva entscheidet, welche Beiträge aufgeschaltet werden. Die beliebtesten Fotos/Videos werden prämiert (siehe Infoblatt zum Fotowettbewerb). Folgendes ist dabei zu beachten:

Die Bilder oder Videos müssen den Jugendlichen gehören und von ihm/ihr erstellt worden sein. Mit dem Einschicken des Beitrags erteilen die Jugendlichen Agriviva das Einverständnis zur Veröffentlichung auf der Website bzw. in den Sozialen Medien, anderen online Portalen oder zum Download für Dritte. Wenn Jugendliche noch nicht 18 Jahre alt sind, müssen die Eltern oder die erziehungsberechtigte Person auch einverstanden sein. Wenn Drittpersonen (bspw. Mitglieder der Bauernfamilie, Ihre Mitarbeiter:innen, Nachbarn) oder deren Privaträume erkennbar abgebildet sind, müssen diese Personen über den Verwendungszweck informiert werden und mit der Veröffentlichung einverstanden sein.

Über den Wettbewerb wird keine Korrespondenz geführt. Die Gewinner werden im Dezember von uns benachrichtigt und über Facebook, Instagram und allenfalls Tiktok veröffentlicht. Liegen Indizien vor über Votings von Fake-Profilen, schliessen wir diese Beiträge aus Fairnessgründen aus.